Leistungs-, Finanzierungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 SGB XII bzw. § 17 Abs. 2 SGB II zur Unterbringung von Frauen in Frauenhäusern

Zwischen

dem Landkreis Ebersberg und der Träger des Frauenhauses, wird folgende

Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII bzw. § 17 Abs. 2 SGB II

geschlossen

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung. Diese besteht aus der Beratung, Unterstützung und psychosozialen Betreuung sowie der Zurverfügungstellung von Unterkunft für aufgenommene Frauen und deren Kinder.

§ 2 Betrieb des Frauenhauses

(1) Der Träger verpflichtet sich ein Frauenhaus im Landkreis Ebersberg zu betreiben und für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen. Der Träger verpflichtet sich jedes Jahr einen Finanzierungsplan für das Frauenhaus zu erstellen und die zur Beurteilung der Finanzplanung notwendigen Unterlagen dem Landkreis vorzulegen.

Der Finanzierungsplan des Frauenhauses für das kommende Jahr wird entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern derzeit bis spätestens 01.12. des Vorjahres und der Verwendungsnachweis für das vorherige Jahr bis 31.03. des laufenden Jahres vorgelegt.

Der Träger übermittelt dem Landkreis Ebersberg den Verwendungsnachweis entsprechend der Förderrichtlinien des StMAS und das Ergebnis seiner Überprüfung durch die Regierung von Mittelfranken.

Der Finanzierungsplan bedarf der Zustimmung des Landkreises Ebersberg.

(2) Der Landkreis Ebersberg verpflichtet sich die betriebsnotwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen und anhand von Abschlagszahlungen im laufenden Jahr an den Träger zu überweisen.

Dem Landkreis Ebersberg stehen die Prüfungsrechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Landkreis Ebersberg und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Die pauschale Förderung der Grundkosten durch den Landkreis Ebersberg erfolgt nur für ein Frauenhaus, das nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern auch staatlich gefördert wird.
- (2) Der Freistaat Bayern leistet einen Festbetragszuschuss zu den Kosten des Fachpersonals nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern. Der Zuschuss des Freistaates Bayern ist durch den Träger des Frauenhauses jeweils bis zur Frist der derzeit aktuellen Förderrichtlinie zu beantragen. Wird der Antrag nicht oder zu spät gestellt so hat dies nicht der Landkreis zu vertreten.

§ 4 Personenkreis

- (1) Das Leistungsangebot im Frauenhaus richtet sich an volljährige Frauen und deren Kinder nach §§ 67 ff. SGB XII und den hierzu ergangenen Verordnungen bzw. nach § 16a SGB II für einen nur vorübergehenden Zeitraum, sofern sie aufgrund gewaltgeprägter oder drohender gewaltgeprägter Umstände Schutz und Unterstützung bedürfen.
- (2) Der Träger ist verpflichtet vorrangig Hilfebedürftige aus dem Landkreis Ebersberg aufzunehmen.
 - Die Aufnahme von Personen mit Wohnsitz im Ausland ist vorab vom zuständigen Sozialleistungsträger genehmigen zu lassen.
- (3) Der Personenkreis zeichnet sich durch einen besonderen Hilfebedarf aus, welcher durch den zuständigen Sozialleistungsträger festgestellt wird.

§ 5 Aufgaben und Ziele

- (1) Im Rahmen der Kapazitäten sind in das Frauenhaus misshandelte Frauen und deren Kinder jederzeit aufzunehmen und ihnen eine gegen unbefugtes Eindringen gesicherte Unterkunft zu bieten
 - Zu den Aufgaben des Leistungserbringers gehört u.a. die Krisenintervention und die Aufarbeitung dieser vorübergehenden psychischen und physischen Notlage von Frauen und Kindern.
- (2) Die Beratung, Unterstützung und psychosoziale Betreuung haben das Ziel, die Notlage zu mildern bzw. zu überwinden. Ziele der Leistung sind insbesondere die Hinführung zur eigenständigen Lebensführung, das Eröffnen und Erhalten von sozialer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Verarbeitung des Erlebten.
- (3) Die Ausgestaltung der Hilfe soll in einer Gesamtplanung/Hilfeplanung im Sinne der VO nach § 69 SGB XII bzw. in einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II (nachfolgend als Hilfeplanung bezeichnet) geregelt werden.

§ 6 Art und Inhalt der Leistung

- (1) Die Unterbringung im Frauenhaus stellt eine Wohngemeinschaft dar und zeichnet sich durch das Zusammenleben von mehreren Frauen und evtl. deren Kindern für einen begrenzten Zeitraum aus. Es findet eine regelmäßige Beratung, Unterstützung und psychosoziale Betreuung im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII und § 16a Nr. 3 SGB II und die Zurverfügungstellung der Unterkunft statt.
- (2) Die jeweils gültige Fachkonzeption des Leistungserbringers regelt Näheres zur Ausgestaltung der Hilfe. Änderungen an dieser Fachkonzeption, welche Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, werden im Vorfeld zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (3) Die Einrichtung muss sachlich und personell den jeweils aktuellen Richtlinien des Bayerischen StMAS zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandeltes Frauen und deren Kinder entsprechen. Sie hat insbesondere ein den Bedürfnissen der aufgenommenen Frauen und Kinder entsprechend sozialpädagogischen Betreuung zu garantieren.

§ 7 Zugang und Dauer der Leistung

- (1) Der Zugang zur Leistung wird jederzeit ermöglicht. Der Antrag wird durch das aufnehmende Frauenhaus unverzüglich an den zuständigen Sozialleistungsträger übermittelt. Bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit wird die Leistung ab dem Tag der Aufnahme gewährt.
- (2) Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf.
- (3) Der Aufenthalt im Frauenhaus soll in der Regel zwölf Wochen nicht überschreiten. Im Einzelfall ist eine Verlängerung möglich, die mit einer unaufgeforderten fachlichen Stellungnahme an den zuständigen Sozialleistungsträger zu begründen ist. Dazu ist aufzuzeigen, bis wann die Maßnahmen beendet sein sollen und wie auf eine Beendigung der Betreuung hingewirkt wird. Voraussetzung für eine Verlängerung ist auch ein am Hilfeplan orientierter Bericht, aus dem die bisherige Zielerreichung und die konkreten weiteren Hilfeziele im Verlängerungszeitraum benannt sind. Für die Verlängerung ist eine Hilfeplanfortschreibung zwingend erforderlich.
- (4) Generell endet die Hilfe im Frauenhaus mit dem Auszug. Näheres zur Finanzierung ist in der Vergütungsvereinbarung und in der Anlage zur Vergütungsvereinbarung geregelt.

§ 8 Betreuungsverhältnisse / Plätze

Es werden sieben Betreuungsverhältnisse / Plätze vereinbart. Entsprechende Plätze für die Aufnahme von bis zu zehn Kindern werden vorgehalten.

§ 9 Qualität der Leistung

Die Qualität der Hilfeleistung entspricht den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung. Sie gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Anforderungen an die Qualität der Leistungen sind im Nachfolgenden festgelegt und werden bei Bedarf im Rahmen von Jahresgesprächen fortgeschrieben.

§ 10 Strukturqualität

- (1) Im Rahmen der Krisenintervention und psychosozialen Betreuung für misshandelte Frauen wird Wohnraum zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die psychosoziale Versorgung wird am Schutz und an der Lebenswelt der nachfragenden Person ausgestaltet. Die Kontaktzeiten orientieren sich am individuellen Hilfebedarf der nachfragenden Person. Die individuelle Betreuungsplanung wird an den individuellen Hilfezielen der Hilfeplanung ausgerichtet. Die Leistung wird von pädagogischem Fachpersonal erbracht. Nichtfachkräfte bzw. Hilfskräfte kommen in der Regel ergänzend neben einer Fachkraft zum Einsatz. Die Hilfeleistung ist mit der regionalen Angebotsstruktur verknüpft.
- (3) Für Arbeitslosengeld II beziehende Personen findet eine Zusammenarbeit mit der Vermittlungsabteilung des Jobcenters statt.

§ 11 Prozessqualität

- (1) Der Hilfeprozess wird an dem Grundsatz der Hilfe zur Verselbständigung und der Stärkung der Eigenkompetenz von Frauen in Notsituationen ausgerichtet.
- (2) Die Unterstützungsleistungen werden auf der Grundlage der vereinbarten Hilfeplanung erbracht, welche gemeinsam mit der betroffenen Frau in der Notsituation bzw. dessen gesetzlichen Vertretern erarbeitet und vereinbart werden. Der Wille der Frau in der Notsituation steht hierbei im Mittelpunkt. Die vereinbarten Ziele im Hilfeplan werden fortlaufend überprüft, ggf. fortgeschrieben oder bei Bedarf angepasst. Die Leistungserbringung wird, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer Leistungserbringung durch mehrere Personen, fallbezogen dokumentiert. Persönliche sowie Ressourcen des sozialen Umfeldes werden in die Leistungserbringung einbezogen und weiterentwickelt. Im Hilfeplan wird dies dokumentiert und vereinbart.

§ 12 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität misst sich an der größtmöglichen Befähigung zu einem selbstbestimmten, selbstständigen sowie von Begleitung und Betreuung unabhängigen gewaltfreien Leben der betroffenen Frauen in Notsituationen. Die Ausgestaltung orientiert sich nach den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen sowie der Weiterentwicklung des Zugangs zu allgemeinen Dienstleistungen und soziokulturellen Angeboten.

§ 13 Bestandteile der Vergütung

- (1) Die Vergütung besteht aus Pauschalen für die
 - Maßnahme (Betreuungspauschale),
 - Aufwendungen für Unterkunft ohne Verpflegung (Grundpauschale)

- (2) Die Vergütungspauschalen werden einheitlich für alle Nutzerinnen kalkuliert, da die Leistungsvereinbarung eine Differenzierung nach Gruppen von Leistungsberechtigten nicht vorsieht. Die Pauschalen beziehen sich immer auf die jeweilige Nutzerin einschließlich deren Kinder.
- (3) Die Vergütungspauschalen werden für Betreuungsverhältnisse im Sinne von § 8 der Leistungsvereinbarung berechnet.
- (4) Der Landkreis ermittelt einmal jährlich die Kostensätze für die psychosozialen Betreuungsleistungen (Betreuungspauschale) und die Unterkunft (Individualkostenpauschale) anhand der Grundkosten des Frauenhauses pro Fall: Die Betreuungspauschale wird auf Basis der Grundkosten des Vorjahres berechnet. Dabei wird die Summe der Grundkosten durch die Anzahl der Übernachtungen von Frauen und Kindern im Vorjahr geteilt.

Zu den Grundkosten gehören

- die Kosten des angemessenen Fachpersonals,
- für Frauen und Kinder nach dem Personalschlüssel der jeweils gültigen staatlichen Förderrichtlinien
- abzüglich des Staatszuschusses,
- die Verwaltungs- und Sachkosten und
- die Miet- und Mietnebenkosten entsprechend des Mietvertrages zwischen Landkreis und Träger
- (5) Die Individualkostenpauschale wird auf Basis der anteiligen Miet- und Mietnebenkosten des Vorjahres berechnet. Dabei werden die Miet- und Mietnebenkosten durch die Anzahl der Übernachtungen von Frauen im Vorjahr geteilt.
- (6) Die berechneten Kostensätze der Betreuungspauschale und der Individualkostenpauschale werden dem Träger des Frauenhauses spätestens bis 01.02. des laufenden Jahres übermittelt.

§ 14 Anrechnung öffentlicher Mittel

- (1) Der Leistungserbringer erklärt, dass er versucht im Vereinbarungszeitraum mögliche öffentliche Zuwendungen zu erhalten und diese von der jeweiligen Vergütungspauschale in Abzug zu bringen.
- (2) Etwaige Zuwendungen für Investitionen werden vom Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis in Abzug gebracht und die verbleibenden Aufwendungen bei der Kalkulation der Investitionspauschale mit einem anteiligen Jahresbetrag bezogen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter berücksichtigt (Abschreibung).

§ 15 Finanzierung

- (1) Die Einrichtung finanziert sich durch Tagessätze.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, mögliche staatliche Zuschüsse zu beantragen und alle dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Förderungsgrundsätze des StMAS sind einzuhalten.

- (3) Die aufgenommenen Frauen tragen für sich und ihre Kinder die Lebenshaltungskosten, die Kosten für den persönlichen Bedarf und die Miet- und Mietnebenkosten für ihren Wohnraum im Frauenhaus.
- (4) Soweit die betroffenen Frauen diese Kosten nicht aus eigenen Mitteln erbringen können, erstattet der zuständige Sozialleistungsträger diese Kosten im Rahmen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch unter der Voraussetzung einer entsprechenden Bedürftigkeit.
- (5) Die Höhe des Tagessatzes wird jährlich anhand der Ergebnisrechnung durch eine gesonderte Vereinbarung der beteiligten Träger festgelegt. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Vertrages (s. Anlage 1).
- (6) Die für den jeweiligen Tagessatz maßgeblichen Kosten des Frauenhauses bestehen aus:
 - Personalkosten
 - Sach- und Verwaltungskosten abzüglich
 - Staatlicher F\u00f6rdermittel
 - eines Eigenanteils des Trägers in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - Mieteinnahmen des Trägers

Bei Bezieherinnen von Sozialleistungen wird der kostendeckende Tagessatz nach § 67 ff SGB XII von der Sozialverwaltung bzw. nach § 16a SGB II vom Jobcenter getragen.

- (7) Die jährlich neu durchzuführende Kalkulation der Tagessätze für die festzusetzenden Betreuungs- und Individualkosten ergibt sich aus der Anlage 1.
- (8) Bei Leistungsbezieherinnen nach dem SGB II wird der Tagessatz für die Dauer des Bezuges von Leistungen als psychosoziale Betreuung gem. § 16a Nr. 3 SGB II übernommen.
- (9) Bei Pflichtverletzungen des Trägers kann der jeweilige Sachaufwandsträger für den betroffenen Zeitraum die Erstattung der Vergütung ganz oder teilweise verweigern oder gezahlte Erstattungen ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 16 Entstehen und Wegfall der Vergütungspauschalen, Mitteilungspflichten

- (1) Die Vergütungspauschalen werden ab dem Tag der Aufnahme bis zum tatsächlichen Austritt aus dem Frauenhaus berechnet. Aufnahme- und Austrittstag werden als volle Tage berechnet.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit von bis zu 30 Kalendertagen, insb. bei Klinikaufenthalten, werden die ungekürzten Vergütungen berechnet, sofern der Betreuungsplatz während dieser Zeit nicht anderweitig belegt wird. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die vorstehenden Tatsachen bzw. Veränderungen dem zuständigen Kostenträger unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Abrechnung der Vergütung

Der Leistungserbringer rechnet die Vergütung für jeden Kalendermonat personenbezogen mit dem jeweiligen Kostenträger ab. Mit den jeweiligen Kostenträgern können eine hiervon abweichende Abrechnung und die Leistung von Abschlägen vereinbart werden.

§18 Jahresrechnung; Überschuss- und Defizitausgleich

- (1) Im Falle eines Überschusses in der Jahresrechnung des Frauenhauses ist dieser Überschuss einer Fehlbetragsausgleichsrücklage zuzuführen. Die Fehlbetragsausgleichsrücklage darf ausschließlich für den Ausgleich von Fehlbeträgen künftiger Jahre verwendet werden.
- (2) Im Falle eines Defizits in der Jahresrechnung des Frauenhauses ist ein Fehlbetrag zunächst über die Fehlbetragsausgleichsrücklage abzudecken. Soweit die Fehlbetragsausgleichsrücklage nicht zur Deckung des Defizits ausreicht und zur Deckung des verbleibenden Defizits anderweitig keine Mittel vorhanden sind (z. B. Eigenmittel des Trägers usw.), gleicht der Landkreis das verbleibende Defizit aus.

§ 19 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- (1) Der Träger der Einrichtung gewährleistet die in der Leistungsvereinbarung nach §§ 3 ff. beschriebene Qualität, deren Dokumentation und trägt die Sicherstellungsverantwortung.
- (2) Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität. Hierzu legt er nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens zum 30.04. des Folgejahres eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit und der Qualitätssicherung vor. Hierzu teilt der Träger dem Landkreis Ebersberg unverzüglich folgende Sachverhalte mit:
 - erhebliche Über- oder Unterbelegung
 - längerfristiger Personalausfall (ab sechs Wochen)
 - Fragen der Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen, Polizei
 - erhebliche Sicherheitsstörungen
 - Änderungen im Personalbereich
 - räumliche Änderungen
- (4) Gem. § 78 SGB XII bzw. § 17 Abs. 2 SGB II kann der zuständige Leistungsträger darüber hinaus die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung selbst prüfen oder durch einen beauftragten Dritten prüfen lassen.

§ 20 Qualitätssicherung beim Leistungserbringer

(1) Die Betreuungstätigkeit des Frauenhauses ist im Einzelfall auf Anforderung der Sozialverwaltung nachzuweisen. Die Stellungnahme hat darüber hinaus aufzuzeigen, wie auf eine Beendigung der Betreuung hingewirkt wird.

(2) Zum Zweck der Überprüfung der Qualität der Leistung hat der Träger nach Beendigung des Aufenthaltes im Frauenhaus der zuständigen Verwaltung über den Verlauf und das Ergebnis der Betreuung schriftlich zu berichten. Dieser Bericht hat insbesondere die angewendeten Maßnahmen, deren Anlass und deren Wirkung /Ergebnis zu enthalten.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 22 Vereinbarungszeitraum

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01.01.2025 jedoch nicht vor tatsächlicher Inbetriebnahme des Frauenhauses.

Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sofern diese Vereinbarung nicht gekündigt wurde, verlängert sich diese um jeweils ein weiteres Jahr.

(2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die bisher vereinbarten Sätze bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter (§ 77a Abs. 4 SGB XII).

Anlage: 1 Preisblatt	
Ebersberg,	Ebersberg,
Robert Niedergesäß Landrat	Name Funktion